



Kriterien für die Listung im Katalog Massnahmen zur Arbeitsintegration

für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) im Kanton St.Gallen

1 Rahmenbedingungen

1.1 Finanzierung durch Integrationspauschalen

Programme bzw. Massnahmen für die Arbeitsintegration von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie für vorläufig aufgenommene Personen (FL/VA) werden gemäss [«Konzept für die Refinanzierung von Integrationsmassnahmen für FL/VA im Kanton St.Gallen»](#) durch die Integrationspauschalen refinanziert, wenn die Angebote im [Katalog «Massnahmen zur Arbeitsintegration»](#) gelistet sind. Es werden Programme bzw. Massnahmen aufgenommen, die den Fokus auf die Qualifizierung der Teilnehmenden legen und sie auf eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt vorbereiten.

1.2 Verfahren zur Aufnahme neuer Angebote in den Katalog

Der Katalog wird durch das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) geführt und wird laufend angepasst. Trägerschaften von Angeboten für die Arbeitsintegration von FL/VA, können sich beim KIG schriftlich um die Aufnahme in den Katalog bewerben. Dem [Antrag](#) um Listung im Katalog muss ein Gesamtkonzept mit Beilagen (s. Aufzählung im Antrag) und eine [Kostenkalkulation](#) beigelegt werden. Anhand des eingereichten Konzepts müssen die Kriterien (siehe nachfolgend unter Punkt 2) überprüft werden können.

Der Antrag mit allen nötigen Beilagen wird per E-Mail an info.kig@sg.ch eingereicht. Die Bearbeitung nimmt in der Regel nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch.

1.3 Überprüfung der gelisteten Angebote

- Angebote, die im Katalog aufgeführt sind, werden alle zwei Jahre durch das KIG **visitiert**. Die Besuchstermine werden mit den Trägerschaften vorgängig abgesprochen. Erfolgt bei Neulistung ein Antrittsbesuch, wird dieser ebenfalls vorab angekündigt.
- Organisationen, die im Katalog aufgeführt sind, reichen jedes Jahr per 20. März je gelistete Massnahme eine **schriftliche Berichterstattung** beim KIG ein. Die dazu nötigen Formulare sind auf der Webseite www.fluechtlingsintegration.sg.ch → Informationen für Organisationen aufgeschaltet.



1.4 Anpassungen der gelisteten Angebote

- Werden Angebote, die im Katalog gelistet sind, angepasst, so ist das KIG vier Wochen im Voraus über die geplante Änderung zu unterrichten und ein angepasstes Konzept einzureichen.
- Bei preislichen Änderungen sind diese zu begründen und dem KIG schriftlich zu melden. Eine angepasste [Kostenkalkulation](#) muss beigelegt werden.
- Wird ein Angebot geschlossen, so muss dies unverzüglich dem KIG gemeldet werden.

2 Kriterien für Programme im Bereich der Arbeitsintegration

Die Programmteilnehmenden werden durch genügend und qualifiziertes Personal angeleitet, geschult, qualifiziert und betreut. Der Einsatz des Fachpersonals ist so zu gestalten, dass die individuelle Förderung der Teilnehmenden sowie die Arbeitssicherheit gewährleistet werden kann.

2.1 Programmgestaltung

- Die Programme orientieren sich an arbeitsmarktnahen Bedingungen (definierte Abläufe, verbindliche Betriebsordnung) und kommen den im ersten Arbeitsmarkt ausgeübten Tätigkeiten möglichst nahe.
- Mit den Teilnehmenden werden individuelle Ziele vereinbart. Es werden Eintritts-, Standort- und Schlussgespräche durchgeführt.
- Die Programme fördern die alltags- und fachspezifischen Deutschkenntnisse der Teilnehmenden durch entsprechende Massnahmen.
- Nebst der Förderung von alltags- und fachspezifischen Deutschkompetenzen werden die Teilnehmenden im Bereich Alltagsmathematik, Informations- und Kommunikationstechnologie geschult.
- Die Teilnehmenden werden individuell und je nach Ausgestaltung des Programms bei der Suche nach Anschlusslösungen unterstützt.
- Das zuständige Sozialamt/die fallführende Stelle und/oder das KIG erhalten auf Wunsch Einsicht in den Verlauf des Programms und Informationen über die erzielten Fortschritte.
- Es werden Massnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz umgesetzt.
- Ist professioneller Deutschunterricht Teil des Programms, so sind die [Qualitätsrichtlinien für die Sprachförderung im Kanton St.Gallen](#) einzuhalten.
- Am Ende des Programms werden die Teilnehmenden beurteilt und ein Schlussbericht wird zuhanden des Sozialamtes/der fallführenden Stelle abgegeben.
- Die Teilnehmenden erhalten ein aussagekräftiges Arbeitszeugnis, worin die erworbenen Kompetenzen dokumentiert sind.



2.2 Programmkosten, -organisation und -administration

- Die Kosten für die Programme sind transparent. Die monatlichen Kosten liegen bei Vollzeiteinsätzen bei höchstens Fr. 1'800.–. Bei Teilzeiteinsätzen wird ein Betrag pro rata verrechnet. (Weicht dieser rechnerisch ab, muss dies genügend begründet werden).
- Die Informationen über die aktuellen Angebote und Programme sind im Internet abrufbar oder werden in Form von Broschüren oder Prospekten bereitgestellt.
- Die telefonische Erreichbarkeit der Organisation ist gewährleistet.
- Die An- und Abwesenheit der Teilnehmenden wird überprüft.

2.3 Mitarbeitende

- Die Mitarbeitenden im Bildungsbereich verfügen über eine andragogische oder pädagogische Ausbildung (Lehrpatent, Ausbilder/in FA, Sozialpädagogik, Arbeitsagogik).
- Mitarbeitende im Coachingbereich bringen Ausbildung und Erfahrung in Beratung und Coaching mit.
- Die Mitarbeitenden weisen wenigstens jedes zweite Jahr eine fachspezifische Weiterbildung aus.
- Die Mitarbeitenden verfügen über interkulturelle Kompetenz.
- Die Mitarbeitenden werden einmal jährlich von einer Fachperson der eigenen Organisation beurteilt (jährliches Gespräch mit den Mitarbeitenden).

2.4 Räumlichkeiten/Infrastruktur

- Es stehen geeignete Räumlichkeiten (z.B. ausreichende Platzverhältnisse, Helligkeit, Pausenraum, Schulungsräume, Erreichbarkeit mit öV)
- und Infrastruktur (Computer, Internetzugang, Zeitungen, Drucker, Unterrichtsmaterialien sowie programmspezifische Werkzeuge und Materialien) zur Verfügung.

2.5 Qualitätssicherung

- Die Programmträgerschaft verfügt über ein Qualitätszertifikat oder kann anderweitig nachweisen, dass die Qualität regelmässig überprüft und weiterentwickelt wird.
- Zur Überprüfung der Qualität werden die Programmteilnehmenden regelmässig befragt (mindestens einmal während der Programmdauer). Die Auswertung der Umfragen wird dem KIG mit der jährlichen Berichterstattung eingereicht.
- Die Programme führen eine Statistik über die Ein- und Austritte sowie über die Anschlusslösungen der Teilnehmenden.
- Es existieren Reflexionsgefässe für die Mitarbeitenden (z.B. Teamsitzungen, Mitarbeiterinnen-, bzw. Mitarbeitergespräche, allenfalls Supervision oder Intervention).



2.6 Trägerschaft

- Die Trägerschaft verfügt über ein Gesamtkonzept, Leitbild und Organigramm.
- Ziele und Organisationsform der Trägerschaft sind transparent.
- Die Organisation arbeitet mit den örtlichen und regionalen Organisationen, Betrieben und Gemeinden zusammen.

St.Gallen, 8. November 2017 AfSO-KIG